



Die Volksschulhäuser in den verschiedenen Ländern

Volksschulhäuser in Schweden, Norwegen, Dänemark und Finnland

Hintraeger, Karl

Darmstadt, 1895

A) Über die Aufsicht hinsichtlich der Gesundheitsverhältnisse in den
Schulen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-78203](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-78203)

Die Folge war, dafs von der dänischen Regierung am 23. Juni 1882 eine Commission, bestehend aus einem Schuldirektor (*Holbrecht*), zwei Aerzten (*Hertel* und *Drachmann*), drei Schulmännern (*Brix*, *Pio* und *Smith*) und einem Architekten (*Levy*), eingesetzt wurde mit der Aufgabe, Aufklärung über die vorhandenen gesundheitlichen Mängel im Schulwesen zu bieten und Vorschläge zur künftigen Verhütung derselben zu schaffen.

Es wurden 3500 Volksschulen und 30 000 Schulkinder auf dem Lande und in Städten theils in höheren, theils in niederen Schulen untersucht, wobei sich grofse Mängel sowohl bezüglich des Schulwesens im Allgemeinen, als auch bezüglich der Gröfse, Lüftung, Heizung und Reinhaltung der Schulräume herausstellten.

Im Jahre 1884 erstattete die Commission einen umfassenden Bericht⁷⁷⁾ und verfaßte gleichzeitig einen Gesetzesvorschlag, der, obwohl er noch nicht Gesetzeskraft erlangt hat, doch allgemein den Schulgemeinden als Richtschnur bei der Aufführung neuer Schulbauten dient. Das nachstehende Kapitel bringt den Wortlaut dieses Vorschlages.

2. Kapitel.

Anhaltspunkte für den Bau und die Einrichtung von Volksschulhäusern.

Vorschlag zu einem Gesetze, betreffend die Gesundheitsverhältnisse in den Schulen des Königreiches⁷⁸⁾.

1) Ueber die Aufsicht.

A) Ueber die Aufsicht hinsichtlich der Gesundheitsverhältnisse in den Schulen.

132.
Oberaufsicht.

1) Die Oberaufsicht über alle Gesundheitsverhältnisse in den die Schulen betreffenden Angelegenheiten übt die Schuldirektion im Verein mit dem ständigen Arzte (*Physicus*, in Kopenhagen Stadtarzt) und einem Baukundigen, der Seitens des Unterrichtsministeriums der Schuldirektion zugewiesen wird; in allen anderen Schulangelegenheiten übt das Ministerium die Oberaufsicht.

Alle Berichte über die Gesundheitsverhältnisse sind dem Ministerium zu überreichen.

2) Die der Schulcommission zugetheilten Baukundigen werden vom Staate befoldet.

3) Als Beirath des Ministeriums für alle Gegenstände, welche die Gesundheitsverhältnisse in den Schulen betreffen, werden ein Arzt, ein Baukundiger und ein Schulmann ernannt, die vom Staate befoldet werden.

⁷⁷⁾ *Betaenkning afgiven af den under 23de Juni 1882 nedfattede Kommission til at tilvejebringe Oplysninger om mulige sanitæere Mangler i Ordningen af Skolevæsenet, og till at fremkomme med Forslag til saadannes fremtidige Forebyggelse.* 1884.

⁷⁸⁾ *Forslag til Lov angaaende Sundhedsforholdene i Kongeriget Skoler.* — In dem angeführten Berichte enthalten. — Uebersetzt unter freundlicher Mithilfe des Herrn Dr. Leo Burgerstein in Wien.

4) Nach den Schuldirectionen kommt es den örtlichen Schulcommissions auf, eine ständige und wirkfame Aufsicht über die denselben unterstehenden Schulen auszuüben und darauf zu achten, daß alle gesetzlichen Bestimmungen, besonders jene hinsichtlich der Reinhaltung, erfüllt werden. Die Schulcommissions haben darauf zu sehen, daß sich keine Schule der gesetzlich vorgeschriebenen Aufsicht entzieht.

133.
Schul-
commissions-
Aufsicht.

5) Jede Schule soll mit Rücksicht auf alle die gesundheitlichen Verhältnisse betreffenden Angelegenheiten wenigstens einmal jährlich durch einen Arzt untersucht werden. Hierzu bestehen in Kopenhagen eigene Aerzte. In den anderen Städten und auf dem Lande wird diese Aufsicht durch die Amtsärzte (Stadt- und Bezirksärzte) geführt, in größeren Landbezirken, falls es die Verhältnisse erfordern, durch eigens angestellte Aerzte. Diese Aerzte werden vom Unterrichtsministerium ernannt und befoldet.

134.
Aerztliche
Unter-
suchungen.

In Schulen und Erziehungsanstalten, welche eigene Aerzte haben, wird die Aufsicht von diesen geleitet.

Der Arzt sendet jährlich über jede einzelne Schule einen Bericht auf hierzu vorgedruckten Blanquetten der Schuldirection, bzw. dem Ministerium. Der Arzt hat jederzeit Zutritt in die Schule, die er beaufsichtigt. Er ist verpflichtet, auf Verlangen Rath und Anleitungen in der Schule zu ertheilen. Jedes Kind, welches auf Grund einer Infectionskrankheit von der Schule ausgeblieben ist oder fortgewiesen wurde, soll ohne ärztliches Zeugniß (siehe unter 48) nicht wieder in die Schule kommen, und wenn die Familie selbst nicht in der Lage ist, dasselbe zu beschaffen, so hat der Arzt solche Kinder ohne besonderes Entgelt zu untersuchen und ihnen das Zeugniß auszustellen. Eine genaue Instruction für den Schularzt wird vom Unterrichtsministerium herausgegeben.

6) Kein Schulraum darf in Benutzung genommen werden, bevor er nicht von der Schulcommission und dem Arzt untersucht wurde.

135.
Untersuchung
der
Schulräume.

Schulangelegenheiten, die nicht der Schulcommission unterstehen, werden einer vom Ministerium ernannten Aufsicht zugewiesen.

7) Mindestens alle drei Jahre hat eine Baubefichtigung aller Gemeindeschulen und Amtswohnungen stattzufinden.

136.
Bau-
befichtigung.

Die Commissionsmitglieder werden eben so befoldet, wie diejenigen der Kirchencommissions. Hinsichtlich der Staatschulen soll eine solche Befichtigung jährlich im Sinne der Ministerialverordnung vom 29. Juli 1856 erfolgen.

B) Aufsicht bei Schul-Neu- und -Umbauten.

8) Mit dem Neu-, Um- oder Erweiterungsbau eines Schulhauses darf nicht früher begonnen werden, ehe nicht durch die Schuldirection die Bewilligung hierzu ertheilt wurde, vorausgesetzt, daß das Ministerium alle übrigen bezüglichen Schulangelegenheiten bewilligt hat. Es ist daher bei den genannten Behörden die Baubewilligung für die geplanten Gebäude nachzusehen, und dem Gesuche sind die Pläne in 2 Ausfertigungen mit den nöthigen Profilen im Maßstab von mindestens 1 : 100, der Bericht über die Kinderzahl für jeden Classenraum, eine Zeichnung der Schultische und Bänke, die in Benutzung kommen sollen, eine genaue Beschreibung der zur Verwendung kommenden Oefen oder, wenn eine Sammelheizung beabsichtigt ist, eine Zeichnung derselben sammt den nöthigen Erklärungen beizulegen.

137.
Bewilligung
von Neu- und
Umbauten.

9) Bei Einfendung der Pläne für Volksschulen auf dem Lande soll eine im Maßstabe 1 : 1000 ausgeführte Zeichnung von dem der Schule zugehörigen Gelände mitfolgen, in der deutlich angegeben werden: die Stellung aller zur Schule gehörigen Bauten, der Spielplatz, Gymnastikgeräte, Brunnen und Höhenziffern sammt

138.
Lageplan.